

**Ehrenamtliche finden
und binden:
Wie die Stiftungsrechts-
reform Organmitglieder
schützt**

4. Münchner Stiftungstag
am 5. Juli 2023



**Bischof-Arbeo-
Stiftung**



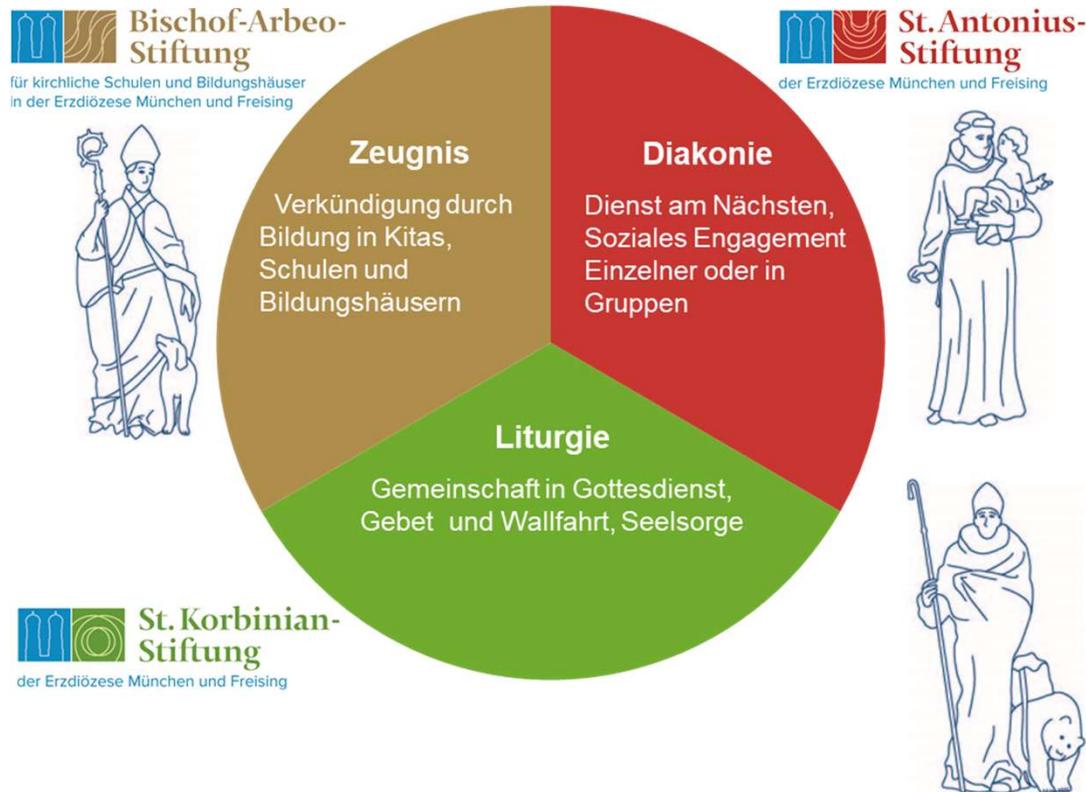
**St. Antonius-
Stiftung**



**St. Korbinian-
Stiftung**



Stiftungen der Erzdiözese Übersicht Stiftungszwecke



Kontakt

Tel. 089/2137-74262
stiftungszentrum@eomuc.de



Dr. Stefan Fritz

*Jurist und
Geschäftsführer des
Stiftungszentrums
Beuerberg*



Karl Maximilian
Miserok

*Jurist und
Geschäftsführer des
Stiftungszentrums
Beuerberg*

Stiftungszentrum Beuerberg:

- Beratungs- und Dienstleistungsangebot für Stifterinnen und Stifter
- Konzeptentwicklung zur Errichtung und zum Betrieb kirchlicher Stiftungen



Ausgangssituation: Haftungsrisiken der Gremienmitglieder

- Voraussetzung: Schuldhaftes (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzung
- Haftungsprivileg: Für ehrenamtliche oder gering vergütete (bis 840 EUR jährl.) Gremienmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
- Haftungsumfang: Gesamtes Privatvermögen
- Mehrere Organmitglieder: Gesamtschuldnerisch, sofern keine verbindliche Geschäftsverteilung geregelt (BGH Urt. v. 20.11.2014 (III ZR 509/13))
- Mehrere Organe: Gesamtschuldnerisch, sofern keine Weisungsbefugnis besteht
- Vermeidung persönlicher Haftung: Entlastung (str.)
- Risikoschutz: D&O-Versicherung schützt in erster Linie die Stiftung. Organmitglieder nur begrenzt, wg. „claims made“-Prinzip und Regressmöglichkeit der Versicherung
- **Zwickmühle Gremienwechsel**



Schutz vor Haftung

Business Judgement Rule (BJR)

§ 84a Abs. 2 BGB-neu

- ¹Mitglieder eines Organs haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines **ordentlichen Geschäftsführers** anzuwenden.
- ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben **vernünftigerweise** annehmen durfte, auf der Grundlage **angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung** zu handeln.

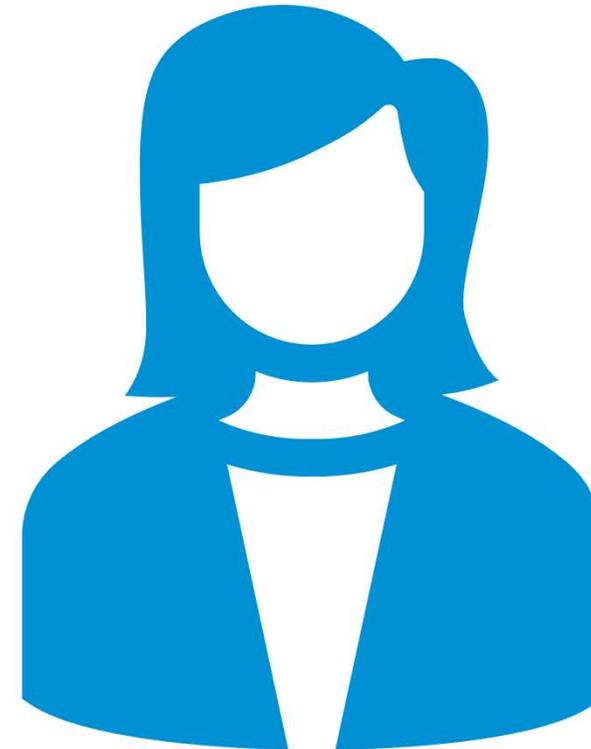
Fazit

- Nicht auf der Vermögens- sondern der Prozessebene
- Ökonomisch, nicht juristisch
- Transparenz nach innen und außen: Dokumentation wird wichtiger



Der/die ordentliche Geschäftsführer/in

- Objektiver Haftungsmaßstab – gilt unabhängig von Ausbildung und Profession der Organmitglieder. Kein Rückzug auf persönliche Erfahrungen zulässig.
- Anforderungen richten sich vor allem nach Vermögensgröße, -struktur und –verwendung.
- Lücke zwischen eigener Expertise im Gremium und Anforderung ist durch Beratung zu füllen.
- Ist kein Homo Oeconomicus sondern ein Prudent Man/Prudent Woman.



➤ **Kritische Selbstreflektion:** Wie weit reichen meine Kenntnisse im Bereich Vermögensmanagement?



BJR: Neue „Regulatorik“ für Stiftungen?

„Vernünftigerweise“

- Allgemein anerkannte Methoden und Standards
- In sich schlüssige Vorgehensweise

„Angemessene Information“

- Aktuell, hinreichend und aus seriösen Quellen
- Beratung, wo eigene Expertise nicht ausreicht

„Zum Wohle der Stiftung“

- Frei von Drittinteressen (Compliance)
- Angemessene Kosten (auch „unsichtbare“)
- ...?



Stiftungs-Governance

Grundsätze guter Stiftungspraxis (1)

- **Grundsatz 6:** Stiftungen handeln nachhaltig in Verantwortung für die zukünftigen Generationen. Sie setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Einklang mit der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung der UN und dem Pariser Klimaschutzabkommen für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ein, insbesondere für die Begrenzung der Klimakrise und den Erhalt der Biodiversität.
- **Grundsatz 8:** Das in ihre Obhut gegebene Vermögen ist in seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu erhalten. Stiftungen **reflektieren ihre Ziele** hinsichtlich Ertragskraft, Wertbeständigkeit sowie hinsichtlich Nachhaltigkeit und möglicher Beiträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und legen entsprechende Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens schriftlich nieder.
- **Grundsatz 9:** Das Rechnungswesen bildet die wirtschaftliche Lage der Stiftung zeitnah, vollständig und sachlich richtig ab.



Stiftungs-Governance

Grundsätze guter Stiftungspraxis (2)

- **Grundsatz 11:** Sie anerkennen Transparenz als Ausdruck der Verantwortung von Stiftungen gegenüber der Gesellschaft und als ein Mittel zur Vertrauensbildung. Sie stellen daher der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung (insbesondere über den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien und die Organmitglieder) zur Verfügung.
- **Grundsatz 13:** Gesetzliche Auskunftspflichten werden rasch und vollständig erfüllt.
- **Grundsatz 14:** Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln informiert, integer und verantwortungsvoll. [...]



Vorschlag: „Welcome Package“ für neue Organmitglieder

Mögliche Inhalte:

- Stiftungssatzung
- Ggf. Anlagerichtlinie
- Ggf. Geschäftsverteilung
- Ggf. Versicherungsstatus
- Ggf. Leitfaden zur Vermögensanlage
- Beschlusssammlung
- Jüngster Jahresbericht/-abschluss
- Aktueller Finanzstatus
- Grundsätze guter Stiftungspraxis

Weiterbildungsangebote, z.B.

- Deutsche Stiftungsakademie (DSA)
- Frankfurt School of Finance and Management
- European Business School (EBS)
- Abbe Institut an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Gesellschaft für das Stiftungswesen



Weitere Informationen zu ethisch-nachhaltiger Vermögensanlage für Einsteiger/-innen



Haus des Stiftens: Grundwissenbroschüre „Kurs halten“
[Grundwissen-Vermoegensanlage.pdf \(hausdesstiftens.org\)](https://hausdesstiftens.org/Grundwissen-Vermoegensanlage.pdf)



Forum Nachhaltige Geldanlage: Nachhaltige Kapitalanlagen – eine Einstiegshilfe
[FNG Nachhaltige Kapitalanlagen - eine Einstiegshilfe Online.pdf \(forum-ng.org\)](https://forum-ng.org/FNG_Nachhaltige_Kapitalanlagen_-_eine_Einstiegshilfe_Online.pdf)



DBK/ZdK-Orientierungshilfe: Ethisch-nachhaltig investieren
[Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ \(2., aktualisierte Auflage\) \(dbk-shop.de\)](https://dbk-shop.de/Orientierungshilfe_„Ethisch-nachhaltig_investieren“_(2.,_aktualisierte_Auflage))



EKD: Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche
[Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche. EKD-Text 113, 4., aktualisierte Auflage \(aki-ekd.de\)](https://aki-ekd.de/Leitfaden_f%C3%BCr_ethisch-nachhaltige_Geldanlage_in_der_evangelischen_Kirche._EKD-Text_113,_4.,_aktualisierte_Auflage)



Stiftungsmarktplatz: Fondsfibel [Fondsfibel - Fondsfibel für Stiftungen & NPOs](https://www.fondsfibel.de/)



Facing Finance: Leitfaden „Fair anlegen und stiften“: [ff_fair-anlegen-und-stiften_broschuere FEB22 RZ_web.pdf \(facing-finance.org\)](https://facing-finance.org/ff_fair-anlegen-und-stiften_broschuere_FEB22_RZ_web.pdf)



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Dr. Stefan Fritz

- Co-Geschäftsführer der Bischof-Arbeo-, St. Antonius- und St. Korbinian-Stiftung der Erzdiözese München und Freising
- Zuvor knapp 15 Jahre Beratungserfahrung im Stiftungsmanagement einer inländischen Geschäftsbank
- Hochschuldozent und Fachbuchautor im Themenfeld Vermögensmanagement von Stiftungen
- Rechtsanwalt und Autor des Controlling Tools „Stiftungscockpit“
- Kontakt:
Stiftungszentrum Beuerberg
stefan.fritz@stiftungszentrum-beuerberg.de
Tel.: 089 2137-74265
<https://www.linkedin.com/in/stefan-fritz-58aa5718/>